jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/6/8 87/03/0187

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs2;
StVO 1960 §4 Abs5;

Rechtssatz

Hat der kraftfahrtechnische Sachverständige darauf hingewiesen, dass der knappe Einparkvorgang für die Beschuldigte visuell erfassbar war und dass der Anstoß durch einen deutlichen Ruck spürbar gewesen sein musste, so ist der Sachverhalt einer Übertretung des § 4 Abs 5 StVO ungeachtet des Vorbringens der Beschuldigten über den Reifengummi und die mangelnde Widerstandsfähigkeit des Blechs des gegenbeteiligten Lkws im Anstoßbereich hinlänglich erhoben. Darin, dass die Behörde die vom Sachverständigen aufgezeigten Umstände als solche beurteilte, die die Beschuldigte hätten veranlassen müssen, über eine Bremsreaktion des eigenen Fahrzeuges hinaus einen schadensverursachenden Anstoß am nebenstehenden Fahrzeug in Rechnung zu stellen, liegt keine Rechtswidrigkeit.

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Technischer Sachverständiger Meldepflicht Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtliche Beurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030187.X03

Im RIS seit

28.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at